

an die Stationsverladplätze aufzuliefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen.

Das Auf- und Abladen der Waren ist Sache der Gesellschaft, und es darf eine besondere Taxe dafür in der Regel nicht erhoben werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig für einzelne Klassen von Wagenladungsgütern, für lebende Tiere und andere Gegenstände, deren Verladung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Art. 21 c. Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet.

Das Gewicht wird bei Gütersendungen bis auf 20 Kilogramm für volle 20 Kilogramm gerechnet und bei Gepäcksendungen bis auf 10 Kilogramm für volle 10 Kilogramm; das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 Kilogramm berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 Kilogramm für eine ganze Einheit gilt.

Bei Geld- und Wertsendungen werden Bruchteile von Fr. 500 als volle Fr. 500 gerechnet.

Wenn die genaue Ziffer der so berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird sie auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, sofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

### Schaffung eines Schongebietes im Töbstockgebiet.

(Vom 10. August 1912.)

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,  
beschließt:

I. Im Töbstockgebiete wird gemäß dem Vorschlage der kantonalen Jagdkommission zur Erhaltung des dortigen Wildstandes ein Schonrevier errichtet. In diesem Revier ist die Ausübung jeglicher Art von Jagd bis auf weiteres verboten.

II. Das Pflücken, Ausreißen und Ausgraben von Alpenrosen, Orchideen und andern seltenen, namentlich alpinen Pflanzen ohne Erlaubnis des Oberforstamtes ist in dem in Dispositiv I bezeichneten Schonrevier verboten.

III. Die Finanzdirektion ist eingeladen, mit dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen in Unterhandlung zu treten,

um die Ausdehnung des Schonreviers auf das dem Tößstock benachbarte st. gallische Gebiet zu erwirken.<sup>1)</sup>

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion für sich und zuhanden der kantonalen Jagdkommission, sowie des Oberforstamtes.

Zürich, den 10. August 1912.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber I. V.: Paul Keller.

## **Beschluß des Kantonsrates**

betreffend

### **die Verzinsung des Grundkapitals der kantonalen Elektrizitätswerke.**

(Vom 19. August 1912.)

Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

I. Das Grundkapital der Elektrizitätswerke ist dem kantonalen Fiskus zu verzinsen wie folgt:

10 Millionen Franken zu 4 0/0 im Jahr;

5 Millionen Franken vom 1. Januar 1912 bis 30. Juni 1912 zu 4 0/0, vom 1. Juli 1912 an zu 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> 0/0 im Jahr.

Die Zinsen sind halbjährlich je auf 30. Juni und 31. Dezember zahlbar.

II. Die Kosten der Emission von Staatsanleihen für das Grundkapital der Elektrizitätswerke sind von diesen dem kantonalen Fiskus zu vergüten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 19. August 1912.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Wehrlin.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.

---

<sup>1)</sup> Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 16. August 1912 ist auch auf st. gallischem Gebiet eine Wildreservation geschaffen worden.